

wird. Ein Fäß in der Qualität eines Petroleumfäßes ist von keiner Böttcherei des Inlandes unter M. 10,00 bis 12,00 zu bauen. Der Verkaufswert der amerikanischen Petroleumfässer variiert zwischen M. 3 bis 4 und bleibt demnach, selbst unter Zurechnung des Fäßzolles von M. 1,50 so erheblich unter dem inländischen Herstellungswert, daß jeder, der ein solches Fäß gebraucht, durch den Zoll sicher nicht abgeschreckt wird. Thatsächlich ist das Inland aber mit amerikanischen Fässern so voll gestopft, daß die jetzt herein kommenden Fässer keinen inländischen Käufer finden, um so mehr, da die Verwendung eine nur sehr beschränkte ist. Dieselben müssen also zurückgesandt werden, gleichviel, ob die Ausfuhr durch Zollvergütung prämiert wird oder nicht. Hieraus aber ergibt sich, daß der Petroleum-Fäßzoll seinen Zweck verfehlt.

Gestützt hierauf und in Erwägung der außerordentlichen Belästigung sowohl für die Händler, wie für die Zollbeamten bitten wir, im Verein wohl mit allen Handelskammern

„Hoher Bundesrat wolle die Aufhebung der Verfügung bezüglich des Petroleum-Fäßzolles recht bald in Erwägung ziehen.“

Der Rauchtabakschmuggel in unserem Bezirk und dem angrenzenden Distrikt hat durch die dankenswerthen erfolgreichen Bemühungen der Zollbehörde wohl in der bisherigen Weise nachgelassen, wenngleich derselbe auch noch nicht völlig unterdrückt ist. Doch haben die Schmuggler eine neue Praxis begonnen, indem sie nicht mehr an die Zwischenhändler in den Grenzbezirken liefern, sondern selbst mit ihrer Ware in die dem Grenzbezirk benachbarten Ortschaften ziehen und dem Consumenten sowohl, als auch denjenigen Kleinhändlern, welche sich nicht scheuen, solche, offenbar geschmuggelte Tabake zu kaufen, die Ware in's Haus bringen.

Wir glauben auf diesen verderblichen Handel nicht dringend genug hinweisen zu können, denn ganz abgesehen von dem Schaden, welcher dadurch dem Staate und einem großen Industriezweige zugefügt wird, darf auch der ungünstige Einfluß, den der Schmuggel auf das Rechtsbewußtsein der Grenzbevölkerung ausübt, nicht unterschätzt werden, so daß wir wohl mit Recht unsere dringende Bitte wiederholen dürfen, gegen den Tabakschmuggel die schärfste Wachsamkeit zu üben.

Den im vorigjährigen Bericht ausgesprochenen Beschwerden über die mangelhafte Einrichtung der meisten Verriegungsstellen für Tabak soll, dem Vernehmen nach, Rechnung getragen werden; jedenfalls wäre dieses sehr wünschenswerth, da die Verriegung bei Regenwetter mit zu großem Nachtheil und Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Die Brauerei von Wwe. Joh. Stamm & Söhne in Wesel berichtet der Handelskammer folgendes:

Der § 20 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 lautet alinea 1 und 2 wie folgt: „Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens abzuwarten.“

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.“ Letztere Bestimmung bringt für die Brauer manche Unzuträglichkeiten mit. Hat der Brauer z. B. erklärt, daß die Einmaischung um 6 Uhr früh beginnen soll, so ist er verpflichtet, um diese Zeit zum Anfang bereit zu sein. Kommt nun der Beamte nicht, so muß eine Stunde gewartet werden, ehe mit der Einmaischung begonnen werden darf. Die Folge davon ist, daß die Feuer unter dem Dampfkessel wie unter dem Braukessel gedeckt werden müssen, und die Arbeiter während der Stunde in der Regel keine ordentliche Beschäftigung haben. Das Empfindlichste aber ist, daß die Arbeiter, da der Brauact in der Regel den ganzen Tag in Anspruch nimmt, nach Feierabend Überstunden machen müssen, um die Stunde Wartezeit des Morgens wieder einzuholen. Der Schaden ist zedesmal nicht unerheblich. Es ist uns nicht bekannt, aus welchen Gründen die Wartezeit auf eine Stunde festgesetzt worden ist, und scheint es, als wenn der Zweck des Überwachens des Brauactes auch dann erreicht werden könnte, wenn die Wartezeit auf eine halbe Stunde abgekürzt würde, wozu allerdings eine Änderung des oben angeführten Paragraphen des Gesetzes notwendig wäre.

Verkehr mit dem Auslande.

Oesterreich-Ungarn.

Zufolge einer Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Februar d. J. sind Flüssigkäsure (Fluorwasserstoffäsure) in Hartgummie oder Guttaperchagefäßen und Feuerlöschgranaten in Kautschukbeuteln nach dem Gesamtgewicht der Ware und der bezeichneten Umschließungen als chemische Produkte nach Nr. 331 b des Tariffs zu verzollen.

Bundesstaaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schahamts.

7958. Kakaobutter, ein schmieriges fettes Produkt, welches durch Pressen der Samen des Theobroma-Kakao gewonnen wird, unterliegt als fettes Öl einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

7963. Gegerbte Kiphäute werden nicht als Häute zur Saffianbereitung angesehen, sondern unterliegen als Leder einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

7971. Glasstücke, welche zu groß sind, um zu unechten Schmucksachen gefaßt zu werden, sind als Glaswaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

7979. Goldschlägerpapier (Papier, welches für Zwecke der Goldschläger in viereckige Stücke geschnitten ist) unterliegt einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

7981. Darstellungen auf Papier, bestehend in Landschaften &c. mit bemalten erhabenen Figuren und Theilen von Vogelbälgen unterliegen als Gemälde einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

7984. Dachpappe aus feinem Eisendraht und Asbest unterliegt als Ware, theilweise aus Eisen, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7990 Sattelrinnen, deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Brüsselteppich bildet, sind als „Sattlerwaren“ mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

7994. Seidenchenille unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

7995. Kleine Glasplatten mit geschliffenen oder geschnittenen Rändern, welche als Unterlage für kleine Gegenstände bei der mikroskopischen Untersuchung benutzt werden, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7999. Haar von der gemeinen Ziege, welches zu Kämzmzwecken untauglich ist, geht zollfrei ein.

8006. Rahmen, in denen Gemälde eingehen, sind unabhängig von letzteren zur Verzollung zu ziehen.

8007. Cigarettenpapier in Rollen unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Irdene Krüge, in denen Branntwein &c. eingeht, unterliegen nicht dem Zoll von 3 Cents für das Stück welcher